

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für die Neubenennung der Straße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3029 Dresden-Neustadt Nr. 43 Ehemaliger Gleisbogen HansasträÙe (V2951/24)

Die Landeshauptstadt Dresden erläÙt auf Grundlage des § 5 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) folgende **Allgemeinverfügung**:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss am 12. September 2024 gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe c (cc) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 6. März 2024, die Neubenennung der Straße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3029 Dresden-Neustadt Nr. 43 Ehemaliger Gleisbogen HansasträÙe (V2951/24) in **Josef-Burg-StraÙe**.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gründe

I.

Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen dazu, sich zu orientieren, die Anlieger aufzufinden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die Bezeichnung ist eindeutig, gut verständlich und einprägsam. Verwechslungen mit gleichlautenden oder ähnlich klingenden Bezeichnungen sowie Missdeutungen o. ä. sind durch umfangreiche Recherchen durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt geprüft und ausgeschlossen worden. Weitere Prüfungen erfolgten durch die Beteiligung kompetenter Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Recherchen im Stadtarchiv und Stadtmuseum. Bei der Benennung nach dieser Person ist zusätzlich eine ausreichend geprüfte Biografie in die Entscheidung mit eingeflossen.

II.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Landeshauptstadt als Gemeinde ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 7. Oktober 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Jan Donhauser
Erster Bürgermeister

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt